

Durchführung der Schweinepest-Verordnung

Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Vom 05. November 2021

Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aus infizierten Gebieten durch kontaminierte Produkte oder Gegenstände ist weiterhin hoch.

Mit der amtlichen Feststellung der ASP bei Wildschweinen in den Ländern Brandenburg und Sachsen besteht ein zusätzliches Gefährdungspotential für eine Verschleppung der ASP durch migrierende Wildschweine in freie Gebiete in Brandenburg.

Diese Gefährdungslage macht die Anordnung folgender zusätzlicher Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest auf der Grundlage des Artikel 71 der VO (EU) 2016/2016 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung in allen Kreisen des Landes Brandenburg außerhalb von ASP-Restriktionszonen erforderlich:

1. Anordnung einer flächendeckenden verstärkten Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes
2. Anordnung einer verstärkten Fallwildsuche
3. Anordnung der Anzeige, der Kennzeichnung und der Probennahme zur virologischen Untersuchung jedes verendet aufgefundenen Wildschweins, einschließlich Unfallwild. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungsscheines. Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. § 3 Absatz 1 letzter Satz des TierNebG bleibt unberührt, soweit eine Beseitigung des Tierkörpers erforderlich ist.

Zusätzlich sind in den Kreisen Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Dahme Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster außerhalb von ASP-Restriktionsgebieten von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Die Proben sind mit einem vorgegebenen Begleitschein zu versehen.

Die Anordnungen sind an die Jagd ausübungs berechtigten zu richten.

Der Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung - Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 2. Oktober 2020 wird aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Nickisch
Landestierarzt